

Satzung – Musicalschule Hans & Alice

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Musicalschule Hans & Alice“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Enger im Kreis Herford.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung von Projekten und regelmäßigen Kursen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, in den Bereichen (Chor-)Gesang, Tanz, Schauspiel, Musikpraxis und Ensemblespiel;
- Einstudieren und Aufführen von Musicals o.ä., auch im Rahmen von generationsübergreifenden Projekten;
- Durchführen von musikpädagogischen Veranstaltungen und Projekten in Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Trägern.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Arten der Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins sind entweder aktive Mitglieder oder passive Mitglieder.

Passive Mitglieder nehmen in der Regel nicht am Kursangebot teil und zahlen daher einen niedrigeren Beitrag.

§ 8 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen und muss folgende Angaben enthalten: Art der Mitgliedschaft, Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse und Geburtsdatum.

Bei Minderjährigen sind Zustimmung und Kontaktdaten beider gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der sich bewerbenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Ein Antrag zur Änderung der Art der Mitgliedschaft erfolgt analog zum Aufnahmeantrag.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die Austrittserklärung muss in Textform mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die in Textform binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer*in,
- Entgegennahme des Kassenprüfberichts,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über Änderung der Ordnungen des Vereins,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,

- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Vorstand ist jederzeit zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung soll von einem Vorstandsmitglied oder einer vom Vorstand genannten Person geleitet werden.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Für den Ablauf der Wahlen gibt sich die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Mehrheiten werden nur nach der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen berechnet, Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassierer*in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Eine Amtsniederlegung darf nicht zur Unzeit erfolgen.

Durch die Niederlegung darf die Arbeitsfähigkeit und Handlungsfähigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt sein.

Eine Amtsniederlegung kann persönlich oder gegenüber dem übrigen Vorstand oder der Mitgliederversammlung erklärt werden oder hat in Textform gegenüber dem übrigen Vorstand zu erfolgen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§14 (Aufgaben des Vorstands)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sorge um die Verwirklichung des Vereinszwecks,
- Sorge um Öffentlichkeitsarbeit,
- Sorge um Einwerben finanzieller Mittel,
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- Erstellen eines Haushalts,
- Erstellen des Kassenberichts und des Jahresberichts,
- fristgerechtes Erstellen von Tätigkeitsbericht und Steuerklärung zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit (alle drei Jahre),
- Sorge um Datenschutzbestimmungen, insb. Verwaltung der Mitgliederdaten,
- Archivierung von Vereinsdokumenten.

§15 (Finanzen)

Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass die Vorstandsämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

§ 16 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine*n Kassenprüfer*in.

Diese*r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der*Die Kassenprüfer*in ist berechtigt, in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht zu nehmen und fertigt einen Kassenprüfbericht an.

Dieser gibt Auskunft über die Richtigkeit der Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben, Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins sowie über die Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.

Weiterhin verweist der Bericht auf etwaige Probleme sowie deren angedachte Lösungen und enthält eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands.

§17 (Datenschutz)

Die Mitgliederversammlung gibt dem Verein eine Datenschutzordnung, welche den Anforderungen der DSGVO genügt.

§ 18 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es im Sinne des in § 3 festgelegten Vereinszwecks zu verwenden hat.

Diese wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

Enger, den 03. Juli 2021

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

ANLAGEN:

Beitragsordnung

Datenschutzordnung

Finanzordnung

Wahlordnung

Beitragsordnung – Musicalschule Hans & Alice

§ 1 (Inkrafttreten)

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.07.2021 gemäß § 10 der Satzung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 2 (Änderungen)

Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und treten, sofern nicht anders bestimmt, zum Ersten des Folgemonats in Kraft.

Die Vereinsmitglieder werden über Änderungen schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt.

§ 3 (Beitragshöhen)

Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge beträgt:

- für aktive Mitglieder 20 EUR
- für passive Mitglieder 2 EUR

§ 4 (Kursgebühren)

Aktive Mitglieder zahlen bei gebührenpflichtigen Kursen oder Einzelveranstaltungen in der Regel einen verringerten Betrag. Passive Mitglieder erfahren aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Regel keine Ermäßigung. Die fälligen Gebühren werden durch die folgende Tabelle festgelegt:

Veranstaltung	reguläre Gebühren	Gebühren für aktive Mitglieder
Musicalkurs inkl. MusicalTotalPaket	(nicht möglich)	30,00 € /Monat 55,00 € /Monat
SommerBühne	220,00 €	160,00 €
Frühlings-/Herbst-/WinterBühne	120,00 €	90,00 €
Freilichtbühnen-Ensemble nur Teilnahme im Chor	20,00 € /Monat 5,00 € /Monat	0,00 € /Monat

Geschwisterkinder von Teilnehmenden wird ein Rabatt von 20 Prozent gewährt.

§ 5 (Neue Angebote)

Der Vorstand kann für nicht in § 4 aufgeführte (z.B. erstmalig stattfindende) Angebote vorläufige Gebühren beschließen. Diese gelten bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der über die Aufnahme in die Beitragsordnung abgestimmt wird. Bei Ablehnung oder Änderung der Höhe der Gebühren ist der Vorstandsbeschluss nicht weiter gültig.

§ 6 (Fälligkeit)

Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum 03. des entsprechenden Monats auf das Vereinskonto überwiesen sein. Bei Verzug wird ein Verzugsbeitrag in Höhe von 2 € je Monat fällig. Bei Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen kann der Vorstand dem Mitglied die weitere Teilnahme an Angeboten des Vereins verwehren. Bei Tilgung ist die Verwehrung der Teilnahme mit sofortiger Wirkung zurückzunehmen.

§ 7 (Wechsel der Mitgliedsart)

Ein Wechsel zur passiven Mitgliedschaft ist nur einmal im Jahr möglich. Ein Wechsel zurück in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich.

§ 8 (Härtefälle)

In Härtefällen kann ein formloser Antrag auf Änderung der Beitragshöhe, der Zahlungsmodalitäten oder Art/Ende der Mitgliedsart gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 9 (Austritt)

Gemäß § 9 der Satzung ist die Beendigung der Mitgliedschaft nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Dazu muss eine Austritterklärung in Textform mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand eingereicht werden.

Datenschutzordnung – Musicalschule Hans & Alice

§ 1 (Inkrafttreten)

Diese Datenschutzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.07.2021 gemäß § 17 der Satzung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 2 (Änderungen)

Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und treten, sofern nicht anders bestimmt, zum Ersten des Folgemonats in Kraft.

Die Vereinsmitglieder werden über Änderungen schnellstmöglich in Kenntnis gesetzt.

§ 3 (Datensparsamkeit)

Der Verein arbeitet nach dem Prinzip der Datensparsamkeit. Es werden grundsätzlich so wenige personenbezogene Daten wie möglich erfasst und verarbeitet, wie für den jeweiligen Zweck unbedingt notwendig sind.

§ 4 (Informationspflicht)

Die angehängten Datenschutzinformationen sind den Dozent*innen, Teamer*innen und Teilnehmenden an Angeboten des Vereins zur Kenntnis zu geben.

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 DS-GVO

Angaben zum Verantwortlichen

Musicalschule Hans & Alice

Bünder Str. 26

32130 Enger

+4915757074898

info@hansundalice.de

Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Fragen

Bei Fragen zum Datenschutz stehen wir Ihnen unter info@hansundalice.de oder unter der oben angegebenen postalischen Anschrift zur Verfügung.

Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten – Zwecke und Rechtsgrundlagen

Datenverarbeitung im Verein

Mitgliedsdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mailadresse) werden von den jeweiligen Funktionsträger*innen unseres Vereins nur für die ihnen zugeordnete Aufgabenerfüllung verarbeitet.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Wenn der Vorstand Mitgliedsdaten benötigt, um seine Aufgaben zu erledigen, darf er auf alle hierfür erforderlichen Mitgliedsdaten zugreifen. Dazu gehört insbesondere das Versenden von Einladungen und Informationsschreiben, das Übermitteln von Geburtstagsgrüßen und das Feststellen der Volljährigkeit.
- Der*die Kassenwart*in verarbeitet die Mitgliedsdaten, die für den Einzug der Mitgliedsbeiträge, der*die Kassenprüfer*in verarbeitet die Mitgliedsdaten, die für die Kassenprüfung relevant sind. Dies sind Vorname, Nachname, postalische Anschrift und

Bankverbindung mit Zahlungsdaten sowie ggf. Zugriff auf die Lastschriftverfahrensgenehmigung inklusive Unterschrift, sofern das Mitglied dem Verein ein Lastschriftmandat erteilt hat.

- Die Vereinsgeschäftsstelle verarbeitet die Mitgliedsdaten zur Mitgliedsverwaltung und -betreuung.

Zweck für die Verarbeitung der Mitgliedsdaten ist die Verfolgung des Vereinszwecks und die -verwaltung. Rechtsgrundlage ist die Vereinsmitgliedschaft (Artikel 6 Absatz 1b) DS-GVO).

Datenverarbeitung auf unserer Vereinswebseite

Fotos

Fotos über unser Vereinsgeschehen werden zum Zweck der Außendarstellung auf unserer Webseite veröffentlicht.

Für die Veröffentlichung folgender Fotos von Erwachsenen auf unserer Webseite ist die Rechtsgrundlage das nachfolgend beschriebene berechtigte Interesse unseres Vereins nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 f) DS-GVO:

- Team-Fotos aufgrund unseres berechtigten Interesses, über das Vereinsgeschehen (hier: die Team-Aufstellung) zu informieren,
- Fotos mit Bezug zum Spielgeschehen bzw. der Veranstaltung aufgrund unseres berechtigten Interesses, über das Geschehen zu berichten,
- Fotos vom Publikum, das an der Veranstaltung teilgenommen hat oder Fotos, auf denen die Personen nur als Beiwerk erscheinen, aufgrund unseres berechtigten Interesses, über die Veranstaltung und deren Erfolg zu berichten.

Sie haben die Möglichkeit, der Verwendung eines solchen Fotos, auf dem Sie zu sehen sind, gemäß Artikel 21 Absatz 1 DS-GVO zu widersprechen. Der Verein wird prüfen, ob es zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung gibt, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen. Wenn nicht, wird das entsprechende Foto gelöscht.

Andere Fotos, auf denen eine erwachsene Person (Vereinsmitglied oder aus dem Publikum) im Mittelpunkt steht oder gezielt nur diese Person fotografiert wurde, veröffentlichen wir nur mit der Einwilligung dieser Person (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 a) DS-GVO). Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Fotos von minderjährigen Vereinsmitgliedern oder Kindern aus dem Publikum veröffentlichen wir nur, wenn die Erziehungsberechtigten nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 a) DS-GVO eingewilligt haben. Diese Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Newsletter

Wenn Sie auf unserer Vereinswebseite den Newsletter abonniert haben, verwenden wir Ihre E-Mail-Adresse, um Ihnen regelmäßig den Newsletter zuzusenden und Sie mit Wissenswertem über den Verein zu versorgen. Die Rechtsgrundlage für den Newsletter-Versand ist Ihre Einwilligung (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 a) DS-GVO). Die Einwilligung können Sie jederzeit widerrufen, um den Newsletter nicht weiter zu bekommen. Dazu können Sie unten in der Newsletter-E-Mail auf „abbestellen“ oder „unsubscribe“ klicken. Oder Sie schreiben uns an info@hansundalice.de oder per Post.

Speicherdauer

- Die aktuellen Mitgliedsdaten werden für die Dauer der Mitgliedschaft und darüber hinaus für 2 Jahre gespeichert.

- Die E-Mail- Adresse, die Sie für den Versand des Newsletters angegeben haben, wird gelöscht, sobald Sie Ihre Einwilligung in den Newsletter widerrufen, es sei denn, dass diese E-Mail-Adresse auch für andere Kommunikation als zum Newsletter-Versand zwischen dem Verein und Ihnen verwendet wird.

Betroffenenrechte

Wenn wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten, haben Sie folgende Betroffenenrechte:

- ein Recht auf Auskunft über die verarbeiteten Daten und auf Kopie,
- ein Berichtigungsrecht, wenn wir falsche Daten über Sie verarbeiten,
- ein Recht auf Löschung, es sei denn, dass noch Ausnahmen greifen, warum wir die Daten noch speichern, also zum Beispiel Aufbewahrungspflichten oder Verjährungsfristen
- ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- ein jederzeitiges Recht, Einwilligungen in die Datenverarbeitung zu widerrufen,
- ein Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung im öffentlichen oder bei berechtigtem Interesse,
- ein Recht auf Datenübertragbarkeit,
- ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde, wenn Sie finden, dass wir Ihre Daten nicht ordnungsgemäß verarbeiten. Für unseren Verein ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zuständig. Wenn Sie sich in einem anderen Bundesland oder nicht in Deutschland aufhalten, können Sie sich aber auch an die dortige Datenschutzbehörde wenden.

Finanzordnung – Musicalschule Hans & Alice

§ 1 (Inkrafttreten)

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung vom 03.07.2021 gemäß § 15 der Satzung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 2 (Änderungen)

Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen und treten, sofern nicht anders bestimmt, sofort in Kraft.

§ 3 (Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit)

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Haushaltsplan)

1. Für jedes Geschäftsjahr muss ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Das Geschäftsjahr ist (gemäß § 2 der Satzung) das Kalenderjahr.
3. Der Haushaltsplanentwurf wird vom Vorstand beraten.
4. Die Beratung über den Haushaltsplanentwurf findet vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des laufenden Jahres statt.
5. Das Ergebnis der Beratung ist auf der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erläutern und zur Abstimmung zu stellen.

§ 5 (Jahresabschluss)

1. Der Abschluss für das vorangegangene Jahr ist in der Regel bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen.
2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgestellt werden.
3. Der Jahresabschluss ist von den gemäß § 16 der Satzung gewählten Kassenprüfer*innen zu prüfen.
4. Die Kassenprüfer*innen überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 6 (Verwaltung der Finanzmittel)

1. Verantwortlich für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des Vereins ist die Kassierer*in.
2. Der Verein unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto und eine Barkasse.
3. In der Regel sind alle Finanzgeschäfte über das Girokonto abzuwickeln.
4. Zahlungen werden nur geleistet, wenn im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. Chorkasse, besondere Projekte). Wenn keine Verlängerung genehmigt wird, muss eine Auflösung der Sonderkasse erfolgen.

6. Die Kassierer*in hat sicherzustellen, dass
 - ein Kassenbuch für Konto und Kasse geführt wird, in welches lückenlos die Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet werden
 - über jede Einnahme und Ausgabe ein (notfalls selbst ausgestellter) Beleg vorhanden ist
 - der Barbestand der Kasse jederzeit sofort erkennbar ist
 - die Kasse so verwahrt wird, dass unberechtigte Personen keinen Zugriff haben.

§ 7 (Auszahlungen)

1. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht, Kontovollmacht) über das Vereinskonto liegt bei Kassierer*in und 1. Vorsitzenden.
2. Zahlungen werden nur durchgeführt, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß sind und
 - durch den Haushaltsplan legitimiert sind oder
 - durch einen Vorstandsbeschluss legitimiert sind oder
 - eine Höhe von 200 EUR nicht überschreiten
3. Darüberhinausgehende Zahlungen sind durch eine einzuberufende Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8 (Aufwendungsersatz)

1. Die Mitglieder des Vereins Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- oder Druckkosten.
2. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Der Vorstand ist berechtigt, Ansprüche auf Aufwendungsersatz abzuweisen.

§ 9 (Inventar)

1. Zur Erfassung des Inventars ist eine Inventarliste anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind und einen Anschaffungswert von mindestens 20 EUR haben.
3. Die Inventarliste soll enthalten (sofern bekannt):
 - Bezeichnung des Gegenstands mit kurzer Beschreibung
 - Anschaffungsdatum
 - Anschaffungswert
4. Die Inventarliste ist fortlaufend zu führen. Gegenstände, die ausgemustert wurden, sind bis zur nächsten Prüfung der Liste als ausgemustert gekennzeichnet weiter aufzuführen.
5. Die Inventarliste wird zum Jahresende vom Vorstand geprüft.
6. Ausgemustertes Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse unter Vorlage eines Belegs zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

Wahlordnung – Musicalschule Hans & Alice

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Personalwahlen im Rahmen der Mitgliederversammlungen des Vereins.

§ 2 Leitung der Wahl

Die Wahl wird vom Vorstand geleitet.

Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die für die Dauer der Wahl den Vorsitz führt.

Die Moderation der Wahl kann vom Vorstand delegiert werden.

Die Mitgliederversammlung bestätigt diese Moderation oder wählt eine andere.

§ 3 Ablauf der Wahl

Die Wahl erfolgt in folgenden Schritten:

- Bekanntgabe der Wahlregeln
- Öffnung der Vorschlagsliste
- Schließen der Vorschlagsliste
- Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
- Vorstellung der Kandidat*innen
- Befragung der Kandidat*innen
- Personaldebatte (falls beantragt)
- Wahlhandlung
- Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
- Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten

§ 4 Vorschlag zur Wahl

Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Versammlung.

Vor Öffnung der Vorschlagsliste beim Vorstand eingegangene Wahlvorschläge sind vom Vorstand auf die Vorschlagsliste zu setzen.

Nach Öffnung der Vorschlagsliste können weitere Wahlvorschläge abgegeben werden.

§ 5 Erneute Öffnung der Vorschlagsliste

Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidat*innen gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden.

§ 6 Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

Der Vorstand überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

§ 7 Vorstellung der Kandidat*innen

In der Vorstellung haben die Kandidat*innen das Recht, ihre Person vorzustellen und ihre Absichten darzulegen.

§ 8 Befragung der Kandidat*innen

In der Befragung der Kandidat*innen haben die Mitglieder der Versammlung das Recht, Fragen an die Kandidat*innen zu stellen.

Über die Zulässigkeit der Frage entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.

Auf Antrag findet die Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt.

Eine zeitliche Beschränkung der Befragung der Kandidat*innen ist nicht zulässig.

§ 9 Personaldebatte

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung findet eine Personaldebatte statt.

An der Personaldebatte dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung teilnehmen.

Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen.

Die Aussprache ist auf die Person des*der Kandidat*in beschränkt.

Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig.

§ 10 Wahlhandlung

Wahlen werden geheim durchgeführt.

Abgestimmt wird mit *Ja* oder *Nein*.

Es dürfen nur so viele *Ja*-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.

Auf Antrag findet die Wahl durch Handzeichen und/oder *en bloc* statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

Die Wahl des Vorstands darf nicht durch Handzeichen und/oder *en bloc* stattfinden.

§ 11 Auszählen der Stimmen

Das Auszählen der Stimmen durch den Vorstand ist öffentlich.

Der Vorstand kann mit Zustimmung der Konferenz das Auszählen auf andere Personen delegieren.

Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein.

Es muss mindestens ein Mitglied des Vorstands bei der Auszählung anwesend sein.

Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Vorstand.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit *Ja* auf sich vereinigt, ist gewählt.

Der Vorstand ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

§ 13 Wiederholung der Wahl

Eine Wahl kann auf Antrag wiederholt werden, wenn eine gewählte Person die Annahme der Wahl abgelehnt hat.

Wird eine Wiederholung der Wahl beschlossen, beginnt die Wahlhandlung wieder mit der Eröffnung der Vorschlagsliste und zwar so, als ob noch keine Wahlgänge stattgefunden hätten.

Bereits gewählte Personen, welche die Wahl angenommen haben, bleiben jedoch gewählt.

§ 14 Mitteilung des Wahlergebnisses

Bei Änderung der Zusammensetzung des Vorstands trägt dieser dafür Sorge, dass die Änderungen im Vereinsregister vorgenommen werden.